

Satzung der „Jägerschaft Bad Salzungen e.V.“ im Wartburgkreis des Landesjagdverbandes Thüringen e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein trägt den Namen „Jägerschaft Bad Salzungen e.V.“.

Er wird im folgenden JS genannt.

2.

Der Sitz des Vereins ist Bad Salzungen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Aufgaben und Ziele

1.

Der Zweck der JS ist der Zusammenschluss der Jäger, Jagdhundeführer und -züchter, Falkner, Frettierer, Jagdhornbläser und der mit der Jagd verbundenen und sowie interessierten Bürger im Freistaat Thüringen zum Schutz der Natur, der Erhaltung artenreicher Wildpopulationen und ihrer Lebensräume, die Förderung des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes sowie die Aus- und Fortbildung der Jäger.

2.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreicher und gesunden frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlage unter Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes;
- b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung und der weidgerechten Jagdausübung;
- c) die Aufklärung in Öffentlichkeit und Gesellschaft über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädigender Umwelteinflüsse;
- d) die Unterstützung der Jagd- und Naturschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

3.

Die JS erkennt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist, an.

4.

Die JS verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5.

Die JS ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der JS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen von Mitteln der JS.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der JS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Die JS ist ordentliches Mitglied des Landesjagdverbandes Thüringen e.V..

§ 3 - Mitgliedschaft

1.

Mitglied der JS kann jede natürliche Person werden, die einen Jagdschein besitzt oder die die im BJagdG erforderliche Zuverlässigkeit der Person erfüllt.

2.

Es können auch Personen, die nicht im Besitz eines Jagdscheines sind, aber die Ziele des Thüringer Landesjagdverbandes und der JS anerkennen und unterstützen wollen, Mitglied der JS werden.

3.

Die Mitgliedschaft in der JS ist unabhängig vom Wohnort des Mitgliedes möglich.

4.

Die Beitrittserklärung ist über die Kreisjägerschaft schriftlich abzugeben.

Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung und den Bestimmungen der Satzung des Thüringer Landesjagdverbandes.

Er erkennt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-erbandes in der jeweiligen gültigen Fassung als für sich bindend an.

5.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der JS.

Lehnt der Vorstand der JS die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung der JS.

Deren Entscheidung ist sodann endgültig.

6.

Sofern die Satzung des Thüringer Landesjagdverbandes die Möglichkeit eröffnet, die Ehrenmitgliedschaft einer natürlichen Person innerhalb der Jägerschaft anzuerkennen, kann der Vorstand der Aufnahme bzw. der Wandlung eines bisherigen Vollmitgliedes in ein Ehrenmitglied zustimmen.

§ 4 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen kann. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorsitzenden der JS eingegangen sein.
- c) durch Ausschluss.

2.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund für einen Ausschluss vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der JS, nachdem dem Mitglied die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt wurde.

Eine Stellungnahme des Mitgliedes kann auch schriftlich erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auch dann, wenn trotz schriftlicher Mahnung die Jahresbeiträge gemäß § 12 nicht entrichtet wurden.

Der erfolgte Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch den Vorsitzenden der JS schriftlich mitzuteilen.

3.

Gegen den Ausschluss kann durch den Betroffenen Beschwerde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Diese entscheidet bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig.

Die Beschwerde bedarf der Schriftform; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 - Hegeringe

Die JS ist in Hegeringe eingeteilt.

Der Hegering ist eine territoriale Mitgliedergruppierung der JS. Den Mitgliedern der JS wird empfohlen, sich desjenigen Hegeringes anzuschließen, in dessen Territorium sie als Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter, Forstbedienstete oder als Inhaber eines entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnisscheines die Jagd ausüben.

Jäger ohne ständige Jagdmöglichkeit sowie Mitglieder ohne Jagdschein ordnen sich dem Hegering nach ihrem Wohnsitz ein.

Über die territoriale Ausgliederung des Hegeringes entscheidet der erweiterte Vorstand der JS.

Eine Verselbständigung des Hegerings als Verein wird ausgeschlossen.

Innerhalb des Hegeringes kann die Vereinsarbeit über Pächtergemeinschaften, Jagdgruppen, Jägerstammtischen oder ähnliche Gruppierungen realisiert werden.

Die Leiter der Hegeringe und ihre Stellvertreter leiten und organisieren die Vereinsarbeit in dem Hegering.

Sie gewährleisten den Informationsaustausch zwischen dem Vorstand der JS, den Obmännern der ständigen Arbeitsgruppen und den Mitgliedern vor Ort.

Sie führen mindestens zweimal jährlich Hegeringversammlungen durch, über deren Inhalt und Ergebnisse Protokoll zu führen ist.

Bei anstehenden Wahlen werden die Leiter der Hegeringe, ihre Stellvertreter und die Kassierer von den Mitgliedern des Hegeringes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung der JS gewählt.

Die Hegeringversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Hegeringversammlung sind wirksam, insoweit sie nicht gegen die Satzung der JS verstoßen.

In dem Hegering sind folgende Schwerpunktaufgaben zu lösen:

- umfassende Einbeziehung aller Mitglieder in die Gestaltung eines vielseitigen und interessanten Vereinslebens durch Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls, des Informations- und Erfahrungsaustausches, Pflege der Geselligkeit, des jagdlichen Brauchtums und der Jagdkultur sowie durch abgestimmtes gemeinschaftliches Handeln bei der Hege und der weidgerechten Jagdausübung.
- Durchführung reviergrenzenübergreifender Maßnahmen der Hege und Wildbewirtschaftung, der Wildschadensverhütung, der Biotopverbesserung, der Landschaftspflege, des Natur-, Umwelt- und Naturschutzes. Aktive Mitwirkung in den gesetzlich festgelegten Hegegemeinschaften und im Landschaftsüberwachungsdienst.
- Durchführung von Veranstaltungen, praktischen Einsätzen und Übungen zur Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, zur Festigung von Disziplin, Rechtssicherheit und Ordnung bei der Jagdausübung in den Revieren, zur Haltung und Ausbildung von Jagdgebrauchshunden, zur Qualifizierung auf dem Gebiet des jagdlichen Schießens, zur Wildschadensverhütung sowie zur Entfaltung einer wirksamen Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit in allen Kreisen der Bevölkerung, insbesondere unter den Schülern und Jugendlichen.
- Pflege des Kontaktes zu den Gemeinde- und Jagdvorständen, zu den Landnutzern und örtlichen Forstbehörden.

§ 6 - Organe

Organe der JS sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 - Vorstand

1.

Zum Vorstand der JS gehören:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Schatzmeister

2.

Der Vorstand wird auf die Dauer von **3 Jahren** von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

3.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der JS nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder zu einer vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufenen Sitzung zusammengetreten sind.

5.

Der Vorstand bestellt für besondere Aufgaben Obleute der Arbeitsgruppen, so weit dies notwendig ist und bestimmt Art und Umfang ihrer Aufgaben und Befugnisse.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes.

Eine Abberufung durch den Vorstand kann jederzeit erfolgen.

6.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die JS gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

7.

Der Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Geschäfte Aufgaben auf ehrenamtlich tätige dritte Personen (Geschäftsführer) übertragen.

Art und Umfang deren Aufgaben und Befugnisse sind schriftlich festzulegen.

8.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

9.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit neben dem Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro monatlich sowie eine Kilometerpauschale von 0,40 € je gefahrenem Kilometer.

§ 8 - erweiterter Vorstand

1.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. die Mitglieder des Vorstandes
2. die Obleute der Arbeitsgruppen
3. die Hegeringleiter

2.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes und die Mehrzahl der erweiterten Mitglieder in einer vom Vorstand einberufenen Sitzung anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

3.

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben.

Er ist in wichtigen Fragen zu hören.

Hierzu wird er vom Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Jährlich sollen mindestens 4 Sitzungen stattfinden.

4.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Stellungnahmen der JS zu den Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung des Thüringer Landesjagdverbandes.

5.

Für Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt ebenfalls § 7 Ziffer 8.

6.

Dem erweiterten Vorstand steht im Rahmen seiner aktiven Tätigkeiten (Vorstandssitzung) ein Auslagenersatz in Höhe seiner tatsächlich entstandenen Ausgaben zu sowie eine Kilometerpauschale von 0,40 € je gefahrenem Kilometer.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1.

Der Vorstand der JS hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladungen dazu müssen mit der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Hierzu reicht es aus, die Bekanntgabe im Rahmen eines an die Mitglieder zu versendenden „Rundbriefes“ vorzunehmen.

2.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
2. Entgegennahme der Jahresabrechnung (Kassenbericht).
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren.
5. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes bei Vorlage eines wichtigen Grundes. Für eine Abberufung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung zur Beschlussfassung übertragen sind.
7. Beschlussfassung über Anträge, die von den Mitgliedern dem Vorstand der JS mindestens 8 Tage vor der
8. Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung mit 2/3-

Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.

3.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Abstimmungen ist jedes Mitglied der JS mit einer Stimme berechtigt, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber der JS erfüllt hat.

4.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied mit dem Protokollführer gemeinsam zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Abstimmungen und Wahlen

1.

Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.

2.

Wahlen erfolgen geheim, in Ausnahmefällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auch offen.

3.

Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

4.

Der Wahlvorsteher wird jeweils von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung bestimmt.

5.

Von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenrevisoren scheidet jährlich ein Kassenrevisor aus und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist. Er ist durch Neuwahl zu ersetzen, Vorschläge werden von der Mitgliederversammlung unterbreitet.

§ 11 - außerordentliche Mitgliederversammlung

1.

Der Vorstand der JS kann außerordentliche Mitgliederversammlungen bei Bedarf einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der JS dies schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt.

2.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit mindestens einwöchiger Frist zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 12 - Beiträge

1.

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der JS.

2.

Die Höhe des Beitrages für die JS wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3.

Die Höhe des Beitrages, welcher an den Thüringer Landesjagdverband weitergeleitet wird, bestimmt die Mitgliederversammlung des Landesjagdverbandes. Dieser Beitrag wird vom Mitglied der JS zur Weiterleitung an den Thüringer Landesjagdverband an diese geleistet.

4.

Mitglieder, welche im Rahmen der Gruppenversicherung über den Thüringer Landesjagdverband versichert sind, haben zusätzlich zum Jahresbeitrag den jeweiligen Versicherungsbeitrag zu zahlen.

5.

Die unter Absatz 2. – 4. genannten Beträge sind jeweils zum 15.01. eines Jahres fällig und sind grundsätzlich in einer Summe im Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen.

6.

Während des Jahres eintretende Mitglieder entrichten an die JS den vollen Jahresbeitrag und, sofern eine Versicherung im Rahmen der Gruppenversicherung über den Thüringer Landesjagdverband erfolgen soll, den jeweils vollen Betrag für die Jahreshaftpflichtversicherung.

§ 13 - Auflösung der JS

1.

Die Auflösung der JS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

2.

Im Falle der Auflösung der JS bestellt der Vorstand einen Liquidator.

Ist der Vorstand zu diesem Zeitpunkt handlungsunfähig, wird der Liquidator durch die Mitgliederversammlung bestellt.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung der JS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen der JS an den Landesjagdverband Thüringen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zuwendung des Vermögens gemäß Ziff. 3 mit einfacher Mehrheit.

Vor dieser Beschlussfassung ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft/Verein einzuholen.

§ 14 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz der JS.

2.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.06.2022 beschlossen.